



Vorlage Nr.: 2020/063

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	11.03.2020	12
Kreisausschuss	FBL E	23.03.2020	2

Vereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch das VM. NRW vertreten durch die Direktorin des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen über den Umbau der Kreuzung Berliner Straße (L511) / Lehmstraße (K 34) in Waltrop

Beschlussvorschlag:

1. Die von der Verwaltung durchgeführten Maßnahmen zur Vorbereitung des Kreuzungsumbaus werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung und der Stadt Waltrop zur Beseitigung der Unfallhäufungsstelle im Knotenpunkt Berliner Str. (L511) / Lehmstr. (K34) zu schließen.
3. Die Verwaltung berichtet kontinuierlich über die Sachstände.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gegenstand der Vereinbarung:

Der Knotenpunkt Berliner Str. (L511) / Lehmstr. (K34) ist als Unfallhäufungsstelle identifiziert. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer ist in Abstimmung mit der Kreis- (Kreis) und der Stadtverwaltung (Stadt), sowie der Polizei als Vertreter der zuständigen Unfallkommission eine Planung zum Umbau des Knotenpunktes durch die Straßenbauverwaltung erstellt worden. Gegenstand der Planung ist die Erneuerung der nicht mehr auf den heutigen Stand der Technik zu modernisierenden Lichtsignalanlage (LSA) inklusive Erneuerung der Lichtsignalsteuerung, sowie geringfügige bauliche Veränderungen u.a. im Bereich des östlichen Kreuzungsastes und die Verbesserung der Radverkehrsführung.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Beteiligte der Maßnahme sind die Straßenbauverwaltung, der Kreis und die Stadt. Die Straßenbauverwaltung ist Baulastträger der L 511 Berliner Straße in den Kreuzungsästen Ost und West (Freie Strecke). Im Bereich der K34 (Lehmstraße) in den Kreuzungsästen Nord und Süd (Ortsdurchfahrt) ist die Baulast zwischen dem Kreis und der Stadt geteilt. Dem Kreis obliegt die Fahrbahn und der Radweg bzw. Radfahrstreifen. Die Stadt ist Baulastträger des Gehweges.

Art und Umfang der Baumaßnahme:

- (1) Der Um- bzw. Ausbau der Kreuzung umfasst folgende Teilmaßnahmen:
 - Erneuerung der Lichtsignalanlage in allen Kreuzungsästen,
 - Änderung (Verkleinerung) des Einbiegeradius der Bordanlage der südlichen Lehmstraße nach Osten,
 - Änderung (Verkleinerung) des Abbiegeradius der Bordanlage der östlichen Berliner Str. nach Norden,
 - Änderung der Radverkehrsführung über die Kreuzung in Fahrtrichtung Süden (K34-
 - Lehmstraße) inklusive Herstellung einer Rampe zur Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn,
 - Verbreiterung westseitigen Gehwegs im Nordast (K34-Lehmstraße) auf Flächen der Westnetz GmbH,
 - Herstellung von Einrichtungen der Barrierefreiheit im gesamten Knotenpunkt (umfassend barrierefrei) gemäß Planungsleitfaden Barrierefreiheit des Landesbetriebs Straßenbau NRW.
- (2) Die Straßenbeleuchtung wird im Zuge der Baumaßnahme zu Lasten der Stadt angepasst bzw. erneuert.
- (3) Die Entwässerungseinrichtungen (Schächte, Einläufe und Anschlussleitungen) werden im Zuge der Baumaßnahme im technisch notwendigen Umfang den neuen Verhältnissen angepasst bzw. neu gebaut.
- (4) Die Straßenmarkierung ist dem neuen Querschnitt anzupassen und in Dauermarkierung auszuführen.
- (5) Die Beschilderung wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. erneuert.
- (6) Die Eingrünung und Bepflanzung einschließlich des Setzens von Bäumen erfolgt nach Standard der Straßenbauverwaltung.
- (7) Zu der Maßnahme gehören auch die Verkehrsführung während der Bauzeit, die Baufeldräumung, die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutz.
- (8) Im Übrigen gelten die hinten aufgeführten Unterlagen und Pläne, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind und denen die Beteiligten mit Unterzeichnung zugestimmt haben.

Rechtliche Voraussetzungen:

- (1) Grundlage dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) sowie die sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die aufgeführten Maßnahmen werden von der Straßenbauverwaltung geschaffen.
- (3) Die Straßenbauverwaltung prüft die UVP-Pflicht der Maßnahme sowie die Betroffenheit von Rechten Dritter und weist nach, dass auf ein Planfeststellungsverfahren verzichtet werden kann.
- (4) Die Straßenbauverwaltung stellt den Kreis und die Stadt von Ansprüchen Dritter frei, die sich eventuell daraus ergeben können, dass die aufgeführten Maßnahmen ohne ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Durchführung der Maßnahme:

Die Straßenbauverwaltung führt die aufgeführten Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Kreis und der Stadt durch.

Kosten:

Die Kosten der Maßnahme werden im Verhältnis der Querschnittsbreiten der einzelnen Kreuzungsäste zueinander zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Kreis als zuständiger Baulastträger aufgeteilt. Die Stadt trägt die Kosten für den Umbau der Gehwege. Die Kostenmasse (kreuzungsbedingte Kosten) ist die Gesamtheit der allein durch den Ausbau der Kreuzung ursächlich bedingten kostenmäßigen Aufwendungen. Die Kostenteilung wurde unter Beachtung der Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinien Nr. 12 bis 15 vorgenommen.

Die Maßnahme ist in dem durch den Kreistag beschlossenen Investitionspaket des Kreises Recklinghausen vom 27.05.2019 TOP 14 unter –Sanierungsmaßnahmen Tiefbau (Lfd. Nr.2 „Straßenbau – Kostenbeteiligung“ mit 1.000.000 €) enthalten.

Grunderwerb:

Die für die Maßnahme erforderlichen Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen werden von der Stadt durchgeführt. Die Kosten des Grunderwerbs sowie die Kosten der Vermessung und Vermarkung einschließlich der Schlussvermessung gehören zur Kostenmasse.

Zahlungspflicht und Abrechnung:

Die Beteiligten verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

Eigentum und Unterhaltung :

Nach Fertigstellung werden alle beteiligten Straßenbaulastträger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger entsprechend der Anteile nach § 35 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR).

Vereinbarung :

Der Kreis schließt mit der Straßenbauverwaltung und der Stadt eine Vereinbarung zur Beseitigung der Unfallhäufungsstelle im Knotenpunkt Berliner Str. (L511) / Lehmstr. (K34).

Relevanz für den Klimaschutz:

☐ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☒ Positive Auswirkungen (Begründung erforderlich)	☐ Negative Auswirkungen (Begründung erforderlich)
Begründung: Durch die Beseitigung der Unfallhäufungsstelle wird die Sicherheit gerade für den <u>nicht</u> motorisierten Verkehr erheblich verbessert. Die Führung als Schulweg zur Gesamtschule Waltrop wird durch den Ersatzneubau signifikant verbessert. Dies steigert zudem die Attraktivität des Radweges entlang der K34-Lehmstraße/Brockenscheidter Str.. Die Elternschaft der Gesamtschule Waltrop begrüßt dies ausdrücklich. Darüber hinaus wird der Individualverkehr durch neueste Technik, Verkehrserfassung und -leitung zielgerichteter abgeleitet. Dies führt zu Co ² Einsparung durch verringerte Standzeiten.		